

## INVESTMENTFONDS (OGAW)

### Vorschlag der Europäischen Kommission

**Vorschlag KOM(2008) 458** vom 16. Juli 2008 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte **Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)** (Neufassung) [[s. CEP-Kurz-Analyse](#)]

### Position des Europäischen Parlaments – 1. Lesung vom 13. Januar 2009

#### ► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

- Annahme des Ausschussberichts des Berichterstatters Klinz (ALDE-Fraktion, D) im Plenum mit großer Mehrheit
- Wichtigste Änderung zum KOM-Vorschlag: Einführung des EU-Passes für Verwaltungsgesellschaften

#### ► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

##### – **NEU: EU-Pass für Verwaltungsgesellschaften**

- Das EP will zulassen, dass OGAW ihre Verwaltungsgesellschaft nicht länger in dem Mitgliedstaat haben, in dem sie zugelassen sind (Art. 5, 16 ff.).
- Das EP schafft klare Regelungen für die Aufsicht über Verwaltungsgesellschaft und OGAW, die in verschiedenen Mitgliedstaaten angesiedelt sind. Nach dem Grundsatz der Herkunftslandaufsicht ist die jeweilige Behörde aus dem Zulassungsmitgliedstaat für die Aufsicht über Verwaltungsgesellschaft und OGAW zuständig. (Art. 16 – 20)
- Verwaltungsgesellschaften müssen gewährleisten, dass die Rechte der Anleger durch die Aufspaltung von OGAW und Verwaltungsgesellschaft auf verschiedene Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt werden (Art. 15).

##### – **Informationen für Anleger**

- Das EP fordert, dass die „wesentlichen Informationen für Anleger“ aus einem einzigen kurzen Dokument heraus verständlich sein und dass daraus die Identität des OGAW hervorgehen muss (Art. 78 Abs. 3).
- Die Kommission soll genau festlegen, welche Informationen geliefert werden müssen (Art. 78 Abs. 7).
- Das EP stellt klar, dass jedem Anleger auf Antrag ausgedruckte Kopien von Prospekt, Jahresbericht und „wesentlichen Informationen“ kostenlos überlassen werden müssen (Art. 75, 81).

##### – **Grenzüberschreitender Vertrieb von OGAW**

Das EP erleichtert den Vertrieb von OGAW in anderen Mitgliedstaaten: Es verkürzt die Frist, innerhalb derer die Behörde des Herkunftsstaats die Vollständigkeit der Unterlagen bestätigen und den Vertrieb der OGAW im Aufnahmestaat ermöglichen muss, auf zehn Arbeitstage (KOM: ein Monat) (Art. 16 und 93).

##### – **Verschmelzung von OGAW**

- Das EP unterscheidet zwischen grenzüberschreitenden und „einheimischen“ Verschmelzungen von OGAW:
  - Bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen richten sich die Verfahren nach dem Recht des Herkunftsstaats des aufgehenden OGAW.
  - Bei einheimischen Verschmelzungen richten sich die Verfahren nach dem Recht dieses Mitgliedstaats. (Art. 38)
- Das EP ändert die Frist für die Genehmigung von Verschmelzungen durch Behörden auf 20 Arbeitstage (KOM: 30 Tage). Das EP will den Behörden des Herkunftsstaats des „aufnehmenden“ OGAW erlauben, die „wesentlichen Informationen“ für die Anteilseigner zu prüfen. (Art. 39)
- Das EP schränkt die Rechte der Anteilhaber bei Verschmelzungen leicht ein: Die Auszahlung der Anteile kann nur abzüglich der anteiligen Auflösungskosten (KOM: kostenlos) verlangt werden. Die Umwandlung der Anteile in Beteiligungen an einem OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik beschränkt das EP auf OGAW, die mit dem ursprünglichen OGAW direkt oder indirekt verbunden sind. (Art. 45)

##### – **„Master-Feeder-Strukturen“**

- Das EP will OGAW und Anlagezweige eines OGAW (KOM: nur OGAW) als Master zulassen (Art. 58).
- Das EP fordert die vorherige Genehmigung nur für die Anfangsinvestition des Feeders in den Master, die die allgemeine Grenze für zulässige Investitionen in andere OGAW überschreitet (KOM: alle) (Art. 59).
- Statt einer rechtsverbindlichen Vereinbarung genügen dem EP „interne Regelungen für Geschäftstätigkeiten“, wenn dieselbe Verwaltungsgesellschaft Feeder und Master verwaltet. Dabei will das EP Market Timing und Arbitrage-Möglichkeiten verhindern (Art. 60).

#### ► **Politischer Kontext: Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren**

Die Änderungen des EP beruhen auf einem informell vorbereiteten Kompromiss mit dem (Minister-)Rat, so dass mit größeren politischen Widerständen bei der Mehrheitsentscheidung im Rat nicht zu rechnen ist.